



Straßenverkehrsordnung (StVO)

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

Straßenverkehrsordnung (StVO)

§1 - Teilnahme

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Dies beinhaltet auch das Autonomes Fahren, jeder Teilnehmer muss immer bereit zu sein einzutreten.

§2 - Verhalten

Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§3 - Bußgelder und Haftstrafen

Bußgelder und Haftstrafen sowie der Lizenzentzug werden im staatlichen Strafkatalog festgehalten.

§4 - Rechtsfahrgesetz

In Los Santos gilt Rechtsverkehr. Der Fahrer hat das Fahrzeug auf der rechten Spur zu führen.

§5 - Fahrzeugkapazitäten

In Fahrzeugen dürfen nur so viele Personen sitzen, für die Sitze vorhanden sind, an denen eine Anschnallvorrichtung vorliegt.

§6 - Fahrzeugzustand

Es dürfen nur Fahrzeuge genutzt werden, die in einem einwandfreien Zustand sind, d.h. Beschädigungen aller Art, müssen unverzüglich repariert werden.

§7 - Sichtbarkeit

Das Fahrzeug ist ständig den Lichtverhältnissen anzupassen. Dafür muss das am Fahrzeug angebrachte vordere sowie das hintere Licht eingeschaltet werden, sodass andere Verkehrsteilnehmer entgegenkommende Fahrzeuge sehen können.

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

§8 - Geschwindigkeit

Artikel 1 Geschwindigkeiten

Wer ein Fahrzeug in Los Santos führt, hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten, sich den Witterungsverhältnissen anzupassen oder anderen Gegebenheiten wie Unfälle, Personen oder Gegenständen auf der Fahrbahn.

Artikel 2 Langsamfahren

Ein Fahrzeug darf ohne triftigen Grund nicht zu langsam fahren und so den nachfolgenden Verkehr gefährden.

Artikel 3 Höchstgeschwindigkeiten

- (1) Verkehrsberuhigte Bereiche: 50 km/h
- (2) Innerorts: 120 km/h
- (3) Außerorts: 180 km/h
- (4) Highway: 300 km/h
- (5) Freeway: 300 km/h



§9 - Lizenzen

Artikel 1 Allgemeines

Wer in Los Santos ein Fahrzeug führt, hat die dafür vorgesehene Lizenz zu erwerben.

Artikel 2 Erwerb des Führerscheins

- (1) Der Erwerb erfolgt in der dafür vorgesehene Fahrschule
- (2) Der Erwerb von nicht autorisierten Personen ist verboten

Artikel 3 Zulassungsgenehmigung für Fahrzeuge

Am Straßenverkehr in Los Santos dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, welche ordnungsgemäß zugelassen sind und an Fahrzeugen, an denen sich ein

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

Kennzeichen befindet. Fahrzeuge, an denen sich kein Kennzeichen befindet, dürfen nicht im Straßenverkehr geführt werden.

§14 - Verkehrsregeln

Artikel 1 Rechts Vor Links

In Los Santos gilt Rechts vor Links. Fahrzeugen von Rechts ist stets Vorrang zu gewähren.

Artikel 2 Stoppschild

An STOP Schildern muss das Fahrzeug komplett zum stehen gebracht werden.

Artikel 3 Verkehrszeichen

Verkehrszeichen aller Art sind stets zu beachten. Abs.4 Ampelsysteme Die Ampelsysteme sind in Los Santos nicht zu beachten, es gilt Abs.1

Artikel 4 Tank Zustand

Von Fahrzeugen Fahrzeuge müssen stets einen ausreichenden Tank aufweisen, sodass diese nicht auf der Straße stehen bleiben und dadurch den Straßenverkehr beeinträchtigen.

Artikel 5 Unfälle und Beschädigung

Ein Fahrzeug, welches durch einen Unfall oder einen Schaden nicht mehr fahrtüchtig ist, muss sofort am Fahrbahnrand abgestellt werden und unverzüglich repariert werden.

Artikel 6 Nutzung eines Mobilgeräts

Jede Nutzung eines Mobilfunkgerätes aller Art ist für den Fahrer des Fahrzeuges untersagt.

Artikel 7 Lärm

Jeglicher Lärm eines Fahrzeuges welcher ausgeht vom Motor oder Lautsprechern im Fahrzeug sind in der Verhältnismäßigkeit erlaubt. Zu laute Musik gilt als Belästigung.

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

Artikel 8 Sicherheits Lärm

Beim Führen von einem motorisierten Zweirad hat der Fahrer und der Beifahrer sich einen geeigneten Sicherheitshelm aufzusetzen. Dies gilt nicht für Fahrräder.

Artikel 9 überholen

- (1) Das Überholen eines Fahrzeuges ist nur auf der linken Seite gestattet. **Ausnahme:** Rückstau oder Unfall auf der linken Spur.
- (2) Der Fahrer hat sicherzustellen, dass beim Überholvorgang der entgegenkommende oder zu überholende Verkehr nicht gefährdet wird.

Artikel 10 Hupe Horn

Die Nutzung der Hupe im Straßenverkehr ist nur gestattet, um Verkehrsteilnehmer zu warnen.

Artikel 11 Rettungsgasse

Im Falle eines Unfalls bei dem es zu einem Rückstau und es keinen anderen Zufahrtsweg für Einsatzfahrzeuge gibt haben die Fahrzeuge eine Rettungsgasse zu bilden, sodass Einsatzfahrzeuge den Ort des Unfalls problemlos erreichen können.

Artikel 12 Fahren abseits von Gekennzeichneten wegen

- (1) Das Fahren von motorisierten Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Wegen gestattet.
- (2) Das Fahren auf Feldwegen ist nur erlaubt, wenn die Straßenverhältnisse dies zulassen und das Fahrzeug oder die Umwelt nicht beschädigt wird.
- (3) Das Befahren von Fußgängerzonen ist untersagt. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge im Einsatz.
- (4) Das Befahren des Piers ist untersagt. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge im Einsatz und Lieferverkehr, sowie gekennzeichnete Parkbereiche.

Artikel 14 Unterbodenbeleuchtung

Fahrzeuge dürfen mit einer Unterbodenbeleuchtung ausgestattet werden.

Artikel 15 Befahren von Privatgelände

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

Privatgelände darf nur befahren werden, wenn der eingetragene Besitzer des Geländes dem Fahrer die Genehmigung dafür erteilt hat. Im Zweifel ist eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

Artikel 16 Fahrtrichtung

Das Fahren entgegengesetzt der gekennzeichneten Fahrtrichtung ist verboten.

§15 - Diebstahlschutz

Der Fahrer eines Fahrzeuges, welcher dieses abstellt, hat dafür zu sorgen, dass es ordnungsgemäß verschlossen wird und nicht gestohlen werden kann.

§16 - Halten und Parken

- (1) Als halten gilt, wenn das Fahrzeug nicht länger als drei Minuten samt Fahrer an einem Ort mit laufendem Motor steht. Der nachfolgende Verkehr muss gefahrlos passieren können.
- (2) Ein Fahrzeug gilt geparkt, wenn es länger als drei Minuten an einem Ort steht, der Motor abgeschaltet wird oder der Fahrer das Fahrzeug verlässt.

§17 - Aus und Zufahrten

Jede Ein-/Ausfahrt zu Privatgrundstücken, anderen Straßen, Auf-/Abfahrten von Highway/ Freeway ist ständig freizuhalten.

§18 - Parkregelung

Das Halten und Parken von Fahrzeugen ist grundsätzlich nur erlaubt, sofern es durch die Parkordnung (PO) nicht anderweitig geregelt ist

- (1) kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet wird
- (2) auf gekennzeichneten Parkflächen oder Parkbuchten
- (3) Parallel zur Fahrtrichtung und mit gleicher Anzahl an Rädern auf dem Bürgersteig, sowie auf der Straße sich befinden
- (4) wenn es vollständig auf dem Seitenstreifen bei Landstraßen, Wald- und Feldwegen parallel und neben der Fahrbahn steht
- (5) auf Privatgrundstücken mit der Erlaubnis des Eigentümers oder mit einer Ausnahmegenehmigung der Stadt Los Santos

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

§19 - Halte und Parkverbotszonen

Das Halten und Parken von Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten sofern es durch die Parkordnung (PO) nicht anderweitig geregelt ist

- (1) an rot gekennzeichneten Bordsteinkanten
- (2) an Bus- und Taxihaltestellen
- (3) auf dem Highway oder Freeway
- (4) auf Zulieferer Wegen, vor Toren und Zufahrten
- (5) auf dem Gelände sämtlicher Krankenhäuser. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und ausgewiesener Parkbuchtchen.
- (6) auf Eisenbahnschienen
- (7) auf dem Flughafengelände, wenn der Betriebsverkehr erheblich gestört wird.

§20 - Parken auf Grünflächen

Das Parken auf Grünflächen ist grundsätzlich verboten. Allerdings gibt es hierbei Ausnahmen, bei vorheriger Beurteilung der Grünfläche kann die Regierung einen Grünflächen Nutzungsvertrag mit dem Antragsteller beschließen.

§21 - Gesundheitszustand

Artikel 1 Fahren unter Alkoholeinfluss

Unter Alkoholeinfluss darf nicht gefahren werden.

Artikel 2 Fahren unter Betäubungsmitteleinfluss

Ein Fahrzeug jeglicher Art darf nicht geführt werden, wenn der Konsum illegaler BTM stattgefunden hat. Jegliche BTM sind im Straßenverkehr vollständig untersagt.

Artikel 3 Physisch und physischer Zustand

Ein Fahrzeug darf nur geführt werden, wenn der psychische oder physische Zustand es erlaubt, gefahrenfrei für sich und andere im Straßenverkehr fortzubewegen.

§22 - Fürsorge

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, hat ständig für die Gesundheit der anderen Sorge zu tragen. Sollte ein Verkehrsteilnehmer einen Unfall beobachten, ist dieser verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, bis ein Mediziner die Weiterversorgung übernimmt.

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

§23 - Verbandskasten

Der Fahrer eines Fahrzeuges hat sicherzustellen, dass ein Verbandskasten im Fahrzeug vorhanden ist, um im Notfall einer Person Erste Hilfe leisten zu können.

§24 - Sicherheitsgurt

Jeder Insasse eines Fahrzeuges hat die Sicherheitsgurte des Fahrzeugs zu nutzen.

§24 - Sonderrechte

- (1) Fahrzeuge von staatlichen Organisationen welche Sonder- und Wegerecht in Anspruch nehmen (Sondersignale mit Licht- und Tonsignalen eingeschaltet haben) sind von der StVO bedingt befreit. Dieses gilt ebenso für Fahrzeuge ohne Sondersignale, welche in Einsätzen verwendet werden.
- (2) Dienstfahrzeuge der Regierung, welche keine Sondersignale besitzen, sind von der StVO bedingt befreit, wenn sich diese im Einsatz befinden und von einem hochrangigen Mitglied der Regierung (Minister aufwärts) oder deren Fahrer im Beisein geführt werden.
- (3) Fahrzeugen mit Sondersignalen ist stets Vorrang zu gewähren, außerdem muss solchen Fahrzeugen der freie Weg gewährt werden.
- (4) Die Notwendigkeit von Sondersignalen kann im Nachhinein von der zuständigen Behörde geprüft werden.
- (5) Sollten die unter § 8 Abs. 1 StVO gekennzeichneten Sonder- und Wegerechte unberechtigt in Anspruch genommen worden sein, so ist dieses von der jeweiligen Behörde zu ahnden.
- (6) Berechtigte Gründe für das in Anspruch nehmen für das Sonder- und Wegerecht mit Sondersignalen sind: Wenn höchste Eile geboten ist, um eine Straftat zu vereiteln, um Schaden von Leib und Leben abzuwenden, zur Verfolgung von flüchtigen Personen, um eine Eskorte anzukündigen und um einen Konvoi zu begleiten.
- (7) Kraftfahrzeuge des LSPDs, EMSs, SAHPs, FIBs, NGs und der Regierung sind von den Parkbeschränkungen nach § 6 StVO befreit.

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

- (8) Als Einsatzfahrzeuge zählen alle Fahrzeuge mit Blaulicht und Sirene, außerdem die Fahrzeuge der Staatsorgane (FIB, Regierung, SAHP, PD, EMS und NG).

§26 - Gefährdung

Die Exekutive kann einem Verkehrsteilnehmer ganz oder teilweise und begrenzt oder unbegrenzt die Teilnahme am Verkehr untersagen sofern der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer eine Gefährdung freie Teilnahme am Straßenverkehr vollziehen kann.

§27 - Gesundheitlicher Verdacht

Sofern der Verdacht besteht, dass die Teilnahme am Straßenverkehr aus gesundheitlichen Gründen nicht Gefährdungsfrei stattfinden kann, ist die Exekutive und Mediziner berechtigt, die Lizenz zu entfernen und ein Gutachten oder Untersuchung des Medical Departments anzuordnen.

§28 - Fahrerflucht/ Verkehrskontrolle/ Haftung

- (1) Die Exekutive ist jederzeit berechtigt Teilnehmer des Straßenverkehrs zu kontrollieren und dabei den Ausweis des Verdächtigen sowie die Fahrlizenz zu prüfen sofern gegen eines oder mehrere Gesetze verstoßen wird.
- (2) Das Entziehen von einer Verkehrskontrolle ist nicht gestattet.
- (3) Den Anhaltesignalen (Lautsprecherdurchsagen, Signalanlagen) der Exekutivkräfte ist Folge zu leisten. Das Fahrzeug ist unverzüglich an geeigneter Stelle abzustellen.
- (4) Den Anweisungen der Exekutivbeamten ist stets Folge zu Leisten.
- (5) Die Exekutive darf jederzeit bei einem Verdacht das Fahrzeug durchsuchen. Als Verdacht gilt:
 - (6) Auffällige Fahrweise
 - (7) Aufenthalt in Gebieten, die mit Anbau von BTM in Verbindung gebracht werden können
 - (8) offensichtliche Gesetzesverstöße
 - (9) zur Prävention
 - (10) Fahren außerhalb gekennzeichneter Wege 3.5.6 Fahrerflucht
 - (11) Bei nicht Ermittlung des Fahrzeugführers wird der Fahrzeughalter belangt.

§29 - Handhabung der Haft und Bußgeldstrafe

- (1) Die Exekutive kann bei guter Führung oder Einsicht auf ein Bußgeld oder Haftzeit verzichten oder die Gesamtmenge reduzieren sofern die Annahme besteht, dass es nicht zu Folgevergehen kommt.

- (2) Bei Wiederholungstaten kann die Exekutive eine Verdoppelung des Bußgeldes oder der Haftzeit vornehmen, sofern nicht von einer Besserung auszugehen ist.

§30 - Sperrgebiete

Artikel 1 Definition

Ein Sperrgebiet ist ein Bereich, in welches das Fahren oder Betreten vollkommen untersagt ist.

Artikel 2 Sperrgebiete

- (1) die von der Exekutive ausgerufenen Bereiche. Diese müssen durch eine Absperrung oder ein abgestelltes Fahrzeug gekennzeichnet werden.
- (2) das komplette Gelände inklusive der Zufahrten der U.S. Army.
- (3) das komplette Gelände inklusive der Zufahrten des Staatsgefängnisses mit Ausnahme des Parkplatzes.
- (4) der Bereich rund um das Staatsgefängnis (asphaltierter Weg und anhängende unbefestigte Wege) sind ohne Genehmigung nicht zu befahren.

Artikel 3 Ausrufen einer Sperrzone

Das Ausrufen eines Sperrgebietes kann von der Exekutive oder der U.S. Army erfolgen.

Artikel 4 Schusswaffen

Die Einsatzkräfte sind berechtigt nach einer Verwarnung oder nach akuter Bedrohungslage den Schusswaffengebrauch einzuleiten.

Artikel 5 Festnahmen

Die Einsatzkräfte sind berechtigt sofortige Festnahmen durchzuführen und die Personen für die Dauer des Einsatzes in Sicherung zu setzen, sodass der Einsatz nicht weiter gefährdet werden kann.